Schul- und Hausordnung der Gewerblichen Schule Backnang

Vorwort

Die Schul- und Hausordnung bietet einen verlässlichen Rahmen für das Zusammenleben aller am Schulleben beteiligter Personen sowie Besucherinnen und Besucher auf dem Gelände der Gewerblichen Schule Backnang. Sie basiert auf allgemeinen Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens, wie beispielsweise einem von Respekt und Rücksichtnahme geprägten Miteinander sowie einem sorgsamen Umgang mit dem Schulgebäude und seiner Einrichtung.

1. Schulische Mitbestimmung

Die schulische Mitbestimmung wird durch die dafür vorgesehenen Gremien der Schülerinnen und Schüler, der Elternschaft, der Ausbildungsbetriebe sowie der Lehrkräfte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt.

2. Schul- und Unterrichtsbesuch

a. An- und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern durch den Ausbildungsbetrieb.

b. Änderungen bei Kontaktdaten oder andere für die Schule relevante Informationen (Anschrift, Telefonnummer, Ausbildungsverhältnis usw.) müssen umgehend dem Schulsekretariat gemeldet werden.

c. Regelmäßiger Unterrichtsbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Eine Entschuldigung ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich einzureichen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung kann die Schule verlangen, dass unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachgereicht wird.

d. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Berufsschülerinnen und -schüler von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Bei einer Häufung von Fehlzeiten oder bei auffälligen Mustern kann die Schulleitung eine generelle Pflicht zur Vorlage einer solchen Bescheinigung verhängen, die in regelmäßigen Abständen überprüft wird. In besonderen Fällen kann auch eine Überprüfung der Schulfähigkeit durch einen Amtsarzt veranlasst werden.

e. Bei unentschuldigten Fehlzeiten kommen pädagogische Maßnahmen sowie Regelungen des § 90 Schulgesetzes zur Anwendung, die bis zum Schulausschluss führen können.

f. Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Sie kann bei den in der Schulbesuchsverordnung genannten Gründen für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage durch den Klassenlehrer erfolgen. In allen anderen Fällen und bei der Beurlaubung von Berufsschülerinnen und -schülern ist die Schulleitung zuständig. Beurlaubungen vor und nach Ferienabschnitten sind nicht oder nur in absolut begründeten Ausnahmefällen nach Antrag durch die Schulleitung möglich.

g. Stundenplanänderungen, Prüfungstermine und wichtige schulorganisatorische Angelegenheiten werden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich selbständig darüber zu informieren.

h. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Unterrichtsraum anwesend sein, so fragt die Klasse in der Regel über die Klassensprecherin oder den Klassensprecher im Sekretariat nach.

i. Versäumter Unterricht muss, unabhängig vom Grund, selbständig nachgearbeitet werden. Dies bedeutet auch, dass es Aufgabe der Schülerinnen und Schüler ist, sich die dort verwendeten Arbeitsmaterialien zu besorgen.

j. Wurde eine Klassenarbeit oder andere Leistungsmessung versäumt, so muss die Schülerin oder der Schüler damit rechnen, dass diese jederzeit ohne besondere Ankündigung nachgeholt werden kann. Dies kann auch außerhalb des für die Nachschreibenden geltenden Stundenplans der Fall sein.

k. Die von der Schule organisierten Nachschreibetermine gelten als schulische Termine, zu denen die Schülerinnen und Schüler anwesend sein müssen, wenn die Lehrkraft dies angeordnet hat. Bei Verhinderung muss der zwingende Grund unverzüglich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf einen Nachschreibetermin besteht nicht.

3. Ordnung und Verhalten im Schulhaus

a. Jeder trägt dafür Sorge, dass die Unterrichtsräume in einem ordentlichen Zustand sind.

b. In den „großen Pausen“ sind die Räume zu verlassen und abzuschließen.

c. Es ist nicht gestattet, schulfremde Personen ohne vorige Absprache mit der Schulleitung auf das Schulgelände mitzubringen.

d. Das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden.

4. Haftung, Sicherheit, Erste Hilfe

a. Haftung: Schülerinnen und Schüler sind auf dem direkten Schulweg, während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände sowie während genehmigter Schulveranstaltungen unfallversichert.
b. Praktika sind nur dann über die UKBW versichert, wenn sie Bestandteil des Lehrplans sind.
c. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für verursachte Schäden an privaten Gegenständen sowie an geliehenen Lernmitteln und sonstigem Schuleigentum.
d. Türen zu den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen dürfen grundsätzlich nicht von innen verriegelt werden. Dies gilt jedoch nicht im Falle eines Amokalarms.
e. Brandschutztüren dürfen grundsätzlich nicht blockiert werden. Dies kann eine Straftat darstellen.
f. Beschädigungen, Mängel und Gefahrenquellen im Schulbereich sind unverzüglich zu melden.
g. Die Verhaltensregeln im Unglücks- und Katastrophenfall werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Im Akutfall ist auf die Lautsprecherdurchsage sowie die Anweisungen der Lehrkraft und der Einsatzleitung zu achten.
h. Erste Hilfe ist im Notfall von jedem zu leisten. In solch einem Fall ist zusätzlich unverzüglich das Sekretariat oder die Schulleitung zu benachrichtigen. Über das weitere Vorgehen wird im Einzelfall entschieden.

5. Regeln im Umgang mit digitaler Infrastruktur und digitalen Geräten

a. Die Nutzung der PC-Räume ist nur mit Erlaubnis der Lehrkräfte und unter Aufsicht gestattet. Manipulationen an Hard- und Software sind verboten. Die Nutzung privater Geräte ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.
b. Das schulische WLAN steht ausschließlich für Unterrichtszwecke zur Verfügung. Jegliche Nutzung, die nicht schulbezogen ist, ist verboten.
c. Das heimliche Aufzeichnen von Daten (z.B. Gespräche, E-Mails, Fotos, Videos) ist in der Schule verboten. Solche Aufzeichnungen können von der Schule zur Anzeige gebracht werden.
d. Die Nutzung mobiler Geräte unterliegt folgenden Regeln:
   - Smartphones
     Die Nutzung von Smartphones ist während des Unterrichts grundsätzlich verboten, es sei denn, die Lehrkraft gestattet den Einsatz für schulische Zwecke.
   - Smartwatches
     Smartwatches müssen während des Unterrichts auf "nicht stören" oder einen vergleichbaren Modus eingestellt oder ganz ausgeschaltet sein.
   - BYOD (Bring your own device)
     Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Geräte, wie z.B. iPads, ausschließlich für schulische Aufgaben verwenden. Ein grundsätzliches Recht auf die Nutzung privater Geräte besteht nicht.

- Allgemeine Regelungen für alle mobilen Geräte

  Die Nutzung jeglicher mobilen Geräte kann von den Lehrkräften untersagt werden.
  Bei missbräuchlicher Nutzung können die Geräte vorübergehend bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtstages eingezogen werden.

e. Die Schule übernimmt keine Haftung für private Geräte, die von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, ihre Daten regelmäßig zu sichern und das Schulnetzwerk verantwortungsbewusst zu nutzen.

6. Umgang mit Alkohol, Cannabis und sonstigen Rauschmitteln

a. Ein Schulbesuch unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis oder sonstigen Rauschmitteln ist verboten.
b. Der Konsum von Alkohol, Cannabis, anderer Cannabinoiden oder sonstiger Rauschmittel ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.
c. Für besondere Schulveranstaltungen kann die Schulleitung Ausnahmen in Bezug auf alkoholische Getränke zulassen.
d. Beim Konsum von Cannabis und anderen Cannabinoiden ist zudem zu beachten, dass außerhalb des Schulgeländes und in angrenzenden Bereichen die aktuellen gesetzlichen Regelungen gelten.
e. Das Rauchen von E-Zigaretten, E-Shishas, Vapes und herkömmlichen Tabakprodukten ist für Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Volljährigen Personen ist das Rauchen solcher Produkte nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

7. Weisungsrecht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

a. Die Schülerinnen und Schüler haben Anweisungen der Schulleitung sowie der Lehrkräfte **unmittelbar** zu befolgen, solange sie sich auf dem Schulgelände aufhalten. Es ist jederzeit möglich, sich über Anweisungen im Nachhinein zu beschweren.
b. Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung und allgemeine gesetzliche Regelungen wird die Schule individuell und verhältnismäßig reagieren. Sollten pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, kommen weiterreichende Maßnahmen auf Grundlage des § 90 Schulgesetz in Betracht. In besonders schweren Fällen behält sich die Schule vor, Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Schlussbemerkung

In einer Hausordnung können und sollen nicht alle Einzelheiten des Schullebens geregelt werden. Es handelt sich hier um Mindestanforderungen, die eine störungsfreie Arbeit in der Schule gewährleisten sollen. Ein geordnetes Mit- und Nebeneinander erfordert darüber hinaus insbesondere Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.